

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht I und II

Frühjahrssemester 2014

Examinator Prof. Dr. Felix Bommer
Datum/Zeit der Prüfung Dienstag, 10. Juni 2014, 9.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die erzielbaren Punkte sind im Anschluss an die jeweilige Aufgabe genannt.
- Als **Hilfsmittel** ist zugelassen: **StGB**. Andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind sorgfältig zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen. „Richtige“ Antworten ohne Begründung zählen nicht.
- Bitte schreiben Sie gut leserlich und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und mit **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht auf die Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag** zu legen. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Aufgabe I: Prügelnde Fans (12 Punkte)

Nach einem Fussballspiel griff Xaver (X) den 44-jährigen Alfons (A) an, nachdem dieser ihn verbal provoziert hatte. Xaver schlug ihn ins Gesicht, Alfons stürzte zu Boden. In der Folge trat Xaver mit seinen harten Schuhen heftig auf den am Boden liegenden Alfons ein, insbesondere gegen Kopf und Oberkörper/Hals. Nachdem Alfons wieder aufstehen konnte, kam Zeno (Z), ein Freund von Xaver, hinzu; beide verabreichten dem Alfons Ohrfeigen ins Gesicht (Art. 126 Abs. 1 StGB). A erlitt durch die Fusstritte Quetschungen und Blutergüsse an Oberkörper und Gesicht (Art. 123 Ziff. 1 StGB), ging aber zu Fuss nach Hause.

Am Abend des nächsten Tages war er nicht mehr ansprechbar und konnte nicht aufgeweckt werden. Im Spital stellte man fest, dass er eine innere Verletzung an der Halsschlagader (arteria carotis) erlitten hatte, die zu einem Hirnschlag geführt hatte. Alfons leidet seither an einer halbseitigen Lähmung und an ausgeprägten Sprachstörungen (Art. 122 Abs. 2 StGB). Ein Gutachten ergab, dass innere Verletzungen der Halsschlagader entweder durch direkte Gewalteinwirkung oder aber spontan (d.h.: ohne äussere Einwirkung) entstehen können, was allerdings selten ist.

1. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass sich nicht klären lässt, ob die Verletzung der Halsschlagader des Alfons spontan oder infolge der Tritte des Xaver entstanden ist.

Hat sich Xaver strafbar gemacht nach Art. 122 Abs. 2 StGB (7 Punkte)?

2. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Verletzung der Halsschlagader des Alfons infolge der Tritte des Xaver entstanden ist.
 - a) **Hat sich Xaver strafbar gemacht nach Art. 122 Abs. 2 StGB (2 Punkte)?**
 - b) **Hat sich Zeno strafbar gemacht nach Art. 122 Abs. 2 und/oder Art. 123 Ziff. 1 und/oder Art. 126 Abs. 1 StGB (3 Punkte)?**

Hinweis: Allfällig erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Aufgabe II: Des Nachbarn Hund (12 Punkte)

Andrea (A) ärgert sich schon lange über den Hund des Nachbarn Nikolaus. Der Hund läuft den ganzen Tag im Garten des Nikolaus frei herum und bellt dauernd. A beschliesst, ihn zu beseitigen. Sie versetzt ein Stück Fleisch mit Gift, gibt das Fleischstück ihrem Gärtner Gustav (G) und sagt ihm, er solle es dem Hund auf dem Nachbargrundstück geben, der brauche wieder einmal etwas Richtiges zu fressen. Andrea geht davon aus, dass der gutmütige, aber nicht sehr intelligente Gustav ihre wahre Absicht nicht erkennt.

Die Dinge entwickeln sich wie folgt:

1. Der ahnungslose Gustav will zuerst noch eine angefangene Gartenarbeit erledigen, bevor er das Fleisch dem Hund bringt. Deshalb legt er es vorerst beiseite, dann vergisst er es. Am nächsten Tag denkt er wieder daran, nun stinkt das Fleisch und Gustav kommt der Verdacht, es könnte vergiftet sein. Er wirft es in den Abfall.

Strafbarkeit der Andrea nach Art. 144 StGB (6 Punkte)?

2. Der ahnungslose Gustav wirft dem Hund das Fleisch hin. Etwas später sieht er, wie der Hund sich vor Schmerzen am Boden windet. Nun realisiert Gustav, dass das Fleisch vergiftet war. In diesem Zeitpunkt hätte der Hund durch sofortiges Verbringen ins Tierspital noch gerettet werden können, wovon auch Gustav ausgeht. Doch lässt er den Dingen ihren Lauf, der Hund stirbt.

Strafbarkeit von Gustav (5 Punkte) und Andrea (1 Punkt) nach Art. 144 StGB?

Hinweise:

- Art. 110 Abs. 3bis StGB: „Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.“
- Allfällig erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Aufgabe III: Sanktionenrecht (6 Punkte)

1. Erläutern Sie das Verhältnis von Geldstrafe und Freiheitsstrafe für folgende Bereiche (4 Punkte):
- a) bis 180 Tagessätze Geldstrafe bzw. 6 Monate Freiheitsstrafe
 - b) 180 Tagessätze Geldstrafe bzw. 6 Monate Freiheitsstrafe bis 360 Tagessätze Geldstrafe bzw. 12 Monate Freiheitsstrafe
2. Wie will der Bundesrat dieses Verhältnis in den genannten Bereichen in seinem Entwurf für eine Revision des Sanktionenrechts neu regeln (2 Punkte)?